

Gemeinde Billigheim
Neckar-Odenwald-Kreis

Satzung zur Änderung der S a t z u n g

über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Billigheim vom 18.09.2001

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Anlage zur Satzung über die Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Billigheim vom 18.09.2001 erhält folgende Neufassung:

Anlage zur Satzung über die Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Billigheim vom 14.12.2010

1	Personalkosten	EUR
	je Feuerwehrangehöriger und Stunde	
1.1	für einen Angehörigen der Feuerwehr	17,00
1.2	Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern	5,00
2	Grundkosten (Ausrückkosten) für Fahrzeuge	
	je Fahrzeug	
2.1	Löschfahrzeug TSF	24,00
2.2	Löschfahrzeug LF16 / TLF16	43,00
2.3	Löschfahrzeug LF 20 / 16	35,00
2.4	Mehrzweckwagen MZW	20,00
3	Fahrkosten	
	je Fahrzeug und Kilometer	
3.1	Löschfahrzeug TSF	1,30
3.2	Löschfahrzeug LF16 / TLF16	1,80
3.3	Löschfahrzeug LF 20 / 16	1,50
3.4	Mehrzweckwagen MZW	1,00

4 **Betriebskosten** je Stunde

4.1	Löschfahrzeug TSF	30,00
4.2	Löschfahrzeug LF16 / TLF16	-43,00
4.3	Löschfahrzeug LF 20 / 16	37,50
4.4	Mehrzweckwagen MZW	15,00
4.5	A, B oder C-Schlauch je Stück	5,00
4.6	Tauchpumpe, Stromerzeuger, Motorsäge und Wassersauger	10,00
4.7	Schere, Spreizer	30,00

5 **Sonstige Kosten**

Sonstige Kosten sind insbesondere Verbrauchsmaterial und Entsorgungskosten. Die Höhe der Kosten bemisst sich, soweit nicht anders festgelegt, nach den Kosten der Wiederbeschaffung durch die Gemeinde zuzüglich eines Verwaltungszuschlags gem. § 4 Ziffer 5 dieser Satzung. Die nachfolgende Auflistung gibt nur die wesentlichsten Verbrauchsmittel wieder und ist nicht abschließend.

5.1	Atemschutzmaske und Pressluftatmer prüfen, reinigen und entkeimen je Stück	43,00
5.2	Befüllen von Pressluftflaschen pro Flasche 6 Ltr./300 bar	10,00
5.3	Ölsperren und Ölbindemittel	
5.4	Feuerlöscherfüllung 6 kg / 12 kg	
5.5	Schaumlöscherfüllung	
5.6	Entsorgung von verunreinigtem Ölbindemittel, Kleinmengen bis 100 kg	

6 **Feuersicherheitsdienst** und sonstige Inanspruchnahme der Feuerwehr bei Veranstaltungen

6.1	Personalkosten je Person und Stunde jedoch höchstens 25 € pro Feuerwehrmann je Veranstaltungstag	8,50
6.2	Bereitstellung TSF	23,00
6.3	Bereitstellung LF16 / TLF16	31,00
6.4	Bereitstellung LF 20 / 16	27,00
6.5	Bereitstellung MZW (Ausrück- und Fahrtkosten werden nicht gesondert berechnet)	15,00

7 Für die Inanspruchnahme bei Umzügen und sonstigen Veranstaltungen einheimischer Vereine für gemeinnützige Zwecke wird mit Ausnahme bei Veranstaltungen in Hallen auf die Erhebung eines Kostensatzes nach Ziffer 6 verzichtet.

8 **Überlandhilfe**

Die Kosten für Überlandhilfeeinsätze werden nach den Ziffern 1 bis 4 von der hilfeempfangenden Gemeinde grundsätzlich nur dann erhoben, wenn diese Kostenersatz von einem Kostenschuldner / Verursacher beanspruchen kann. Besondere Aufwendungen für einen Verdienstausschlag der Feuerwehrangehörigen und sonstige Kosten gemäß Ziffer 5 werden dagegen in Rechnung gestellt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 17.12.2010 in Kraft.

Billigheim, den 14.12.2010
Berberich, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Billigheim, 14.12.2010
Berberich, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. August 1978 im Amtsblatt der Gemeinde Billigheim am 16.12.2010 öffentlich bekannt gemacht und am 17.12.2010 gem. § 4 GemO der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Billigheim, 17.12.2010
Berberich, Bürgermeister